

ÄNDERUNGEN, gültig ab WS 2004/05

Wo immer im Regulativ von Lehr-, Kontroll- und Ausbildungsanalytikern des Zürcher Instituts die Rede ist, sind akkreditierte Ausbilder des C.G. Jung-Instituts Zürich gemeint.

Alle Interessenten, die später Psychotherapie praktizieren wollen, sollten sich bei den zuständigen Gesundheitsdirektionen nach den Bedingungen für den Erhalt einer Praxisbewilligung erkundigen.

Der Ausdruck „Immatrikulierte Hörer“ wird durch „Teilnehmer in der Allgemeinen Fortbildung“ ersetzt.

Zu 2 Zulassung zum Studium

Aufnahme

Für die Ausbildung in den Programmen E und C werden Bewerbungen von Absolventen aller Fakultäten der Universität und staatlich anerkannter Fachhochschulen entgegen genommen.

Aufnahme von ausländischen Studierenden über 50 Jahre

Für Personen, welche das 50. Altersjahr überschritten haben, klärt das Jung-Institut im Einzelfall die Möglichkeit von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung beim Migrationsamt ab. Eine Bewilligung wird in den meisten Fällen erteilt.

Zu 2.2 Kriterien für die Aufnahme des Studiums

Allgemeine Kriterien

Als Vorbereitung für die Aufnahmegespräche und den Beginn des Studiums werden 20 Stunden Analyse bei einem Jungschen Analytiker (Mitglied IAAP) verlangt, *neu ab Wintersemester 2010/11: 50 Stunden*.

Das Mindestalter für die Aufnahme ins Studium beträgt neu 25 Jahre.

Zu 2.4 Anmeldung und Aufnahme des Studiums

Aufnahmeverfahren

Neu: Das Aufnahmeverfahren dauert mindestens 3 Monate; die *Bewerbung sollte mindestens 4 Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn eingereicht werden*. Sollte das Aufnahmeverfahren zum gewünschten Studienbeginn nicht abgeschlossen sein, besteht die Möglichkeit das Studium als Teilnehmer der Allgemeinen Fortbildung zu beginnen. Ein Semester in diesem Programm und die in dieser Zeit absolvierten Analysenstunden, max. 50, werden nach Aufnahme in die Ausbildung durch die Studienleitung anerkannt; ein zweites mit max. 50 weiteren Analysenstunden kann auf begründeten Antrag hin ad personam durch die Auswahlkommission anerkannt werden.

Interviews

Neu: „insgesamt 6 Interviews“ gilt auch für Programm C

Zu 3.3 Lehranalyse

Persönliche Analytiker

Ergänzung zum 1. Abschnitt: Als persönliche Analytiker gelten auch Leiter von analytischen Selbsterfahrungsgruppen, von denen 20 Sitzungen an die persönliche Analyse angerechnet werden können. Vgl. 4.1g)

Zu 3.5 Klinische Praktika

Das Ambulatorium (CarePoint) an der Langstrasse 14, 8004 Zürich, ist per 31.10.2003 geschlossen worden.

Zu 3.8 Studienurlaub

Änderung zum 2. Abschnitt

Während des Urlaubs können Vorlesungen und Seminare nur gegen Bezahlung besucht werden. Diplomthesis und Seminararbeiten können während dieser Zeit besprochen werden.

Zu 4.1 Allgemeine Regeln für die Prüfungen

Neu zu i)

Auch bei der Klausur bleiben im Wiederholungsfall die drei Prüfer dieselben.

Nähere Erläuterung zu g)

Ein Examinator kann maximal 2x gewählt werden, d.h. 1x für ein Fach des Propädeutikums und 1x für eines des Diplomexamens.

Zu 4.3.1 Kontrollfallarbeit und Einzelsupervision

Ergänzung zum 1. Abschnitt

Die Kontrollfallarbeit muss bei mindestens 2 (Programm C: mindestens 4) Supervisoren kontrolliert werden, wobei **mindestens 10 Stunden in Folge** besucht werden müssen.

Zu 4.3.5 Diplomexamen / Prüfung über den individuellen Fall

Fallberichte, zu d)

Die Fallberichte sind bei Erhalt des Examensstundenplanes nur dem Hauptprüfer zuzusenden.

Ergänzung zu f)

Der Fallbericht ist integraler Bestandteil der Prüfung. Die Fallprüfung gilt erst als bestanden, wenn sowohl die mündliche Prüfung genügend als auch der Fallbericht angenommen worden ist.

Zu 5.3, 6.3, 7.3 Diplomexamen (nur Regulativ ch)

Voraussetzungen, 2. Teil

An theoretischer Ausbildung werden neu insgesamt mindestens 400 Stunden Vorlesungs- und Seminarbesuch verlangt.

Zu Prüfungen allgemein

Siehe spezielles Merkblatt „Anmeldungen zu den Prüfungen“, welches den Prüfungsteilnehmern zugestellt wird.

ÄNDERUNGEN, gültig ab 15. Oktober 2009

Zu 2.4 Anmeldung

Benachrichtigung über den Zulassungsentscheid

Nach Durchführung der Interviews...

Bei einer Ablehnung gibt es keine Rekursmöglichkeit. **Neu:** *Abgewiesene Bewerber können sich ein zweites Mal bewerben, dies jedoch frühestens nach drei Jahren.* Abgelehnte Bewerber haben das Recht auf ein unentgeltliches Gespräch mit einem Mitglied ihrer Auswahlkommission.

....

INHALT

1	Einleitung	2
1.1	Gültigkeit des Regulativs	3
2	Zulassung zum Studium	4
2.1	Gesetzliche Bestimmungen	4
2.2	Kriterien für die Aufnahme des Studiums	5
2.3	Ausbildungskosten.....	6
2.4	Anmeldung	7
2.5	Unterrichtssprachen.....	9
3	Allgemeines zur Ausbildung	9
3.1	Einschreibung.....	9
3.2	Ausbildungsdauer	9
3.3	Lehranalyse	9
3.4	Kursbesuch.....	11
3.5	Klinische Praktika	12
3.6	Aufgabe der Auswahlkommission.....	13
3.7	Rekursrecht	14
	3.7.1 Zulässigkeit des Rekurses	14
	3.7.2 Rekursinstanz	14
	3.7.3 Verfahren	14
3.8	Studienurlaub	14
4	Ausbildungsstufen	15
4.1	Allgemeine Regeln für die Prüfungen	15
4.2	Ausbildungskandidaten.....	16
	4.2.1 Propädeutisches Examen.....	16
	4.2.2 Promotion zum Diplomkandidaten.....	17
4.3	Diplomkandidaten	17
	4.3.1 Kontrollfallarbeit und Einzelsupervision	17
	4.3.2 Kontrollfallkolloquien.....	19
	4.3.3 Kontrollfallberichte	19
	4.3.4 Seminararbeiten	20
	4.3.5 Diplomexamen.....	21
	4.3.6 Diplomthesis	22
	4.3.7 Verleihung des Diploms.....	23
5	Programm E	25
5.1	Propädeutisches Examen.....	25
5.2	Interview mit der Auswahlkommission	25
5.3	Diplomexamen.....	26
6	Programm K	28
6.1	Propädeutisches Examen.....	28
6.2	Interview mit der Auswahlkommission	28
6.3	Diplomexamen.....	29
7	Kombiniertes Programm C	31
7.1	Propädeutisches Examen.....	31
7.2	Interview mit der Auswahlkommission	31
7.3	Diplomexamen.....	32
8	Index	34

1 Einleitung

Das C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht, ist im Jahr 1948 unter Mitwirkung von C.G. Jung gegründet worden. Als gemeinnützige Non Profit Organisation hat es die Rechtsform einer Stiftung. Es bietet für die Ausbildung in Analytischer Psychologie und Psychotherapie drei Programme an. Das vorliegende Regulativ 2001 CH informiert über die Zulassungsbedingungen zur Ausbildung und über die einzelnen Studiengänge für Studierende, die in der Schweiz praktizieren möchten.

Das Regulativ behandelt zuerst die Zulassungsbedingungen zum Studium, dann die allgemeinen Richtlinien für die Ausbildung, sodann die Studiengänge. Zuletzt sind die speziellen Anforderungen für die einzelnen Ausbildungsprogramme tabellarisch zusammengefasst.

Das Studium am C.G. Jung-Institut wird in der Regel mit einem Diplom in Analytischer Psychologie und Psychotherapie abgeschlossen, das die Befähigung zur selbständigen Führung einer analytisch-psychotherapeutischen Praxis bezeugt: zur Arbeit mit Erwachsenen (das entsprechende Ausbildungsprogramm wird im folgenden kurz "Programm E" genannt) oder mit Kindern und Jugendlichen ("Programm K") oder sowohl mit Erwachsenen als auch mit Kindern und Jugendlichen ("Kombiniertes Programm C"). Diese drei Programme werden hier im einzelnen dargestellt.

Nicht berücksichtigt sind die Studienvoraussetzungen für jene Personen, die kein Diplom anstreben, sich aber am Institut für einige Zeit intensiv weiterbilden möchten. Sie werden als "Immatrikulierte Hörer" bezeichnet, als reguläre Studierende des Instituts betrachtet und können an allen Vorlesungen und vielen Seminarien teilnehmen. Nähere Angaben sind in der Broschüre für Immatrikulierte Hörer zu finden (beim Sekretariat zu beziehen). Immatrikulierte Hörer können sich bei entsprechenden Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt um die Zulassung zur Ausbildung bewerben.

Im übrigen sind alle Vorlesungen öffentlich und können von interessierten Personen ohne Immatrikulation besucht werden. Es sind lediglich die im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Gebühren zu bezahlen. Seminarien und Kontrollfallkolloquien sind jedoch immatrikulierten Studierenden vorbehalten.

Die Ausbildung am Institut umfasst drei Bereiche:

- die persönliche Analyse (Lehranalyse), die der Reifung der Kandidaten dient, ist Kernstück der Ausbildung;
- den Lehrstoff, über den zukünftige Jungsche Analytiker bzw. Psychotherapeuten verfügen müssen;
- die analytische und psychotherapeutische Arbeit mit Analysanden bzw. Patienten, die unter der Supervision von Lehr- bzw. Kontrollanalytikern (Supervisoren) durchgeführt wird.

Die Entwicklung der Beziehung zum Unbewussten und der Umgang mit der Seele kann nicht in Regeln gefasst werden. Demnach kann das Regulativ auch nichts über den psychischen Reifungsprozess aussagen. Es erfasst aber die äusseren Bedingungen, die zum Erwerb des Diploms in Analytischer Psychologie und Psychotherapie zu erfüllen sind. Diese äusseren Regeln gründen in Erfahrungswerten und sollen optimale Voraussetzungen auch für den persönlichen Weg der Studierenden schaffen. Das Curatorium des Instituts ist bestrebt, neuen Erfahrungen in der Ausbildung durch Anpassungen des Regulativs gerecht zu werden.

Ausbildungsfragen, die das Regulativ im Einzelfall nicht befriedigend beantwortet, können mit der Studienleitung besprochen werden.

Der Text dieses Regulativs benützt aus Gründen der Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form, welche als Funktionsbezeichnung verstanden werden will. Mit Bezeichnungen wie Kandidaten, Prüfer, Analytiker usw. sind immer beide Geschlechter gemeint.

1.1 Gültigkeit des Regulativs

Das vorliegende Regulativ 2001 CH entspricht den Anforderungen der „Schweizer Charta für Psychotherapie“ und gilt für alle Studierenden des C.G. Jung-Instituts Zürich, Küsnacht, welche später in der Schweiz zu praktizieren gedenken. Es ist eine redaktionelle Nachführung des bisher gültigen 14. Regulativs und enthält alle seit der Herausgabe des 14. Regulativs vom Curatorium in Kraft gesetzten Beschlüsse. Es tritt mit Beginn des Wintersemesters 2001/2002 in Kraft und hebt alle früheren Regulative auf.

Da es keine substanziellen Änderungen enthält, erübrigt sich eine generelle Übergangsregelung. Sollten dennoch für einzelne Studierende unzumutbare Schwierigkeiten entstehen, können sie sich damit individuell bis zum 1. Oktober 2002 an die zuständige Studienleitung wenden. Individuelle Ausnahmeregelungen, welche ad personam vor seinem Inkrafttreten bewilligt worden sind, bleiben in Kraft.

Diplomkandidaten des C.G. Jung-Instituts Zürich, Küsnacht, welche nach dem vorliegenden Regulativ 2001 CH studieren, gelten als psychotherapeutisch tätige Mitglieder. Der Mitgliederbeitrag (50 % des Beitrags diplomierter Analytiker) geht zu Lasten der Studierenden.

Für Studierende, welche im Ausland praktizieren werden, gilt das Regulativ 2001 i (internationale Version). Sie werden gebeten, sich im Lande ihrer späteren Berufsausübung selbst nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Aufnahme einer psychotherapeutischen Tätigkeit zu erkundigen, die Bestimmungen zu erfüllen und sich auch selbst vor Ort um die Bewilligung zur Eröffnung einer Praxis zu bemühen. Erbringen sie dafür Mehrleistungen, die über die Anforderungen des Instituts hinausgehen, werden ihnen diese von der Studienleitung bestätigt.

2 Zulassung zum Studium

Das C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht, nimmt für das allgemeine Ausbildungsprogramm (Programm E) sowie für die Ausbildung im Kombinierten Programm (Programm C) Bewerbungen von Akademikern aller Fakultäten entgegen und entscheidet über deren Annahme oder Ablehnung aufgrund der persönlichen Eignung. Es wird aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass in einigen Kantonen nur Personen mit Studienabschluss in Medizin oder Psychologie eine Bewilligung für die selbständige Führung einer psychotherapeutischen Praxis erhalten (vgl. Abschnitt über gesetzliche Bestimmungen).

Für die Ausbildung im Programm K können Bewerber mit einem Hochschulabschluss oder mit einer Hochschulzulassung und einer zusätzlichen psychologischen, pädagogischen oder heilpädagogischen Fachausbildung akzeptiert werden.

Personen mit andern Studienabschlüssen als Medizin oder Psychologie sowie Bewerber für das Programm K, welche Absolventen einer Fachhochschule bzw. nicht im Besitze eines Hochschulabschlusses, sondern bloss einer Hochschulzulassung sind, haben für die Aufnahme ins Studium mit Auflagen zu rechnen. Sie müssen bis zum Propädeutikum nachweisen können, dass sie die Inhalte des Ergänzungsstudiums Psychotherapiewissenschaften der Charta absolviert haben. Ein Beschrieb dieses Ausbildungsmoduls kann im Sekretariat des Instituts bezogen werden.

Es ist nicht relevant, ob die entsprechenden Kurse im Ergänzungsstudium Psychotherapiewissenschaften der Charta oder an einer andern Institution besucht worden sind; die Vermittlung muss jedoch auf Hochschulniveau erfolgen und von der Charta anerkannt sein. Bereits bestehende Vorleistungen werden angerechnet.

Kandidaten des C.G. Jung-Instituts Zürich, Küsnacht, können aufgrund des institutseigenen Propädeutikums gemäss Absprache mit der „Schweizer Charta für Psychotherapie“ einzelne Fächer erlassen werden. Nähere Informationen erhalten Kandidaten im Laufe ihres Aufnahmeverfahrens.

Alle Personen, welche den Nachweis einer dem Ergänzungsstudium entsprechenden Vorbildung erbringen, erhalten ein Zertifikat der Charta, unabhängig davon, ob die fehlenden Bausteine am Ergänzungsstudium Psychotherapiewissenschaften der Charta oder anderswo absolviert wurden.

2.1 Gesetzliche Bestimmungen

Das C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht, hat seine eigenen Richtlinien für die praktische und theoretische Ausbildung zu Jungschen Analytikern bzw. Psychotherapeuten. Es hat diese jedoch für alle Studierenden, welche in der Schweiz zu praktizieren gedenken, mit den Richtlinien der „Schweizer Charta für Psychotherapie“ abgestimmt, zu deren Gründungsmitgliedern es gehört.

Die „Schweizer Charta für Psychotherapie“, seit 1998 ein selbständiger Verein, ist ab 1989 von den massgeblichen psychotherapeutischen Ausbildungsinstitutionen, Berufs-, Regional- und Fachverbänden der Delegiertenkammer des Schweizer Psychotherapeuten-Verbandes SPV/ASP erarbeitet und 1993 von 27 Ausbildungsinstitutionen gemeinsam als Ausbildungsnorm unterzeichnet worden, um einen verantwortbaren Standard für die Berufsentwicklung und Qualitätssicherung im Berufsfeld Psychotherapie zu setzen. Die von erfahrenen Praktikern und Ausbildnern der Gründungsmitglieder gemeinsam erarbeiteten Anforderungen sind für die Unterzeichner verpflichtend. Institutionen, welche die entsprechenden Standards erfüllen und die „Schweizer Charta für Psychotherapie“ unterzeichnet haben, anerkennen ihre Ausbildungen gegenseitig als gleichwertig. Der Text der „Schweizer Charta für Psychotherapie“ ist im Sekretariat erhältlich.

Der Erwerb des Diploms schliesst dennoch nicht ein, dass dieses im späteren Praxisgebiet der Diplomierten den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Berufsausübung entspricht, da diese von Ort zu Ort verschieden sind. Das C.G. Jung-Institut Zürich kann deshalb nicht garantieren, dass das Diplom in Analytischer Psychologie bzw. Psychotherapie den unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen für die selbständige Führung einer psychotherapeutischen Praxis in allen Schweizer Kantonen entspricht. Es ist Sache der Kandidaten, sich selbst um die berufspolitische Situation am Ort ihrer späteren Praxistätigkeit zu kümmern.

2.2 Kriterien für die Aufnahme des Studiums

Das Institut kann nicht alle Bewerber in die Ausbildung aufnehmen, welche die formalen Voraussetzungen erfüllen und das Diplom des Instituts erwerben wollen. Es muss eine Auswahl getroffen werden, wobei jene Aufnahmewilligen bevorzugt werden, die nach dem Urteil der Auswahlkommission folgende Voraussetzungen in besonderem Masse erfüllen (vgl. auch Abschnitt "Aufgabe der Auswahlkommission"):

Allgemeine Kriterien

- Um den Schutz der künftigen Analysanden und Patienten zu gewährleisten, stellen sich hohe Anforderungen bezüglich persönlicher Reife und Eignung zum Analytikerberuf. Wenn auch das Lebensalter nicht immer als Massstab persönlicher Reife gelten kann, wird vom Institut dennoch ein Mindestalter von 26 Jahren bei der Bewerbung vorausgesetzt.
- Ausgeprägtes Interesse für die Jungsche Psychologie bzw. Psychotherapie.
- Bereits absolvierte Selbsterfahrung im Rahmen einer Jungschen Analyse (mindestens 50 Std.).

Berufliche Kriterien für das Programm E und das Kombinierte Programm

- Fundierte Kenntnisse in einem akademischen Bereich, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Studium: Doktorat, Lizentiat, M.A., Ph.D. oder ein entsprechender anderer akademischer Grad (B.A. genügt nicht).
In Ausnahmefällen kann bei ausserordentlicher therapeutischer Begabung eine Zulassung zum Studium ohne abgeschlossenes akademisches Studium in Betracht gezogen werden. Der akademische Grad soll jedoch bis zur Anmeldung zum Propädeutikum erworben sein.
- Berufserfahrung, vor allem auf Gebieten, die der Ausbildung und der späteren Ausübung des Analytikerberufs zugute kommen.

Berufliche Kriterien für das Programm K

- Es können Bewerber mit einem Hochschulabschluss oder mit einer Hochschulzulassung und zusätzlicher psychologischer, pädagogischer oder heilpädagogischer Fachausbildung akzeptiert werden.
- Zwei bis drei Jahre hauptberufliche Tätigkeit mit Kindern und/oder Jugendlichen. (In Ausnahmefällen kann die Aufnahme im Programm K auch erfolgen, ohne dass die geforderte Berufserfahrung bereits vorliegt. Sie muss aber bis zum propädeutischen Examen nachgewiesen sein.)

2.3 Ausbildungskosten

Eine Kostenabschätzung für das Studium sowie eine Gebührentabelle ist im Sekretariat erhältlich. Allerdings sind nur die wichtigsten Kostengruppen aufgeführt.

1. Lebenshaltungskosten während der Ausbildung
2. Honorare für Analyse und Supervision
3. Semestergebühren und Gebühren für Interviews und Prüfungen (Gebührentabelle im Sekretariat erhältlich).

Es ist ratsam, vor der Anmeldung zur Ausbildung sorgfältig zu prüfen, ob ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, damit die relativ hohen Kosten gedeckt werden können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass – aus den unterschiedlichsten Gründen – die meisten Studierenden für die Ausbildung mehr als die vorgeschriebene Mindestzeit benötigen; im allgemeinen sind es viereinhalb bis fünf Jahre zusätzlich zum einjährigen Praktikum. Ausserdem ist die finanzielle Belastung davon abhängig, ob die Kandidaten neben dem Studium einer regelmässigen Erwerbsarbeit nachgehen können. Diese Frage stellt sich insbesondere für ausländische Studierende, welche nicht mit Verdienstmöglichkeiten in der Schweiz rechnen können.

Finanzielle Unterstützung

Eine Unterstützung durch das Institut, sei es mit Stipendien oder Darlehen, kommt nur für Diplomkandidaten in einer ernsten finanziellen Notlage in Betracht. Mit den begrenzten Mitteln, welche dem Institut zur Verfügung stehen, können nur Einzelne – und diese nur in sehr beschränktem Umfang – unterstützt werden. Es ist daher notwendig, dass Kandidaten zunächst alle anderen Unterstützungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel Stipendien und Darlehen Dritter, sorgfältig abklären und bei ihrer Studienplanung grundsätzlich nicht mit einer finanziellen Beihilfe des Instituts rechnen.

2.4 Anmeldung

Da das Aufnahmeverfahren nach Eingang aller Unterlagen beim Institut etwa 6 Monate beansprucht, sollte die Bewerbung mindestens 8 Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn eingereicht werden. Das Studium kann mit jedem Semesterbeginn, jeweils April und Oktober, aufgenommen werden. Die Auswahlkommission prüft die Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs.

Mit dem ausgefüllten Anmeldeformular werden die folgenden Unterlagen zuhanden der Auswahlkommission in vierfacher Ausführung erbeten:

- Foto neueren Datums.
- Fotokopie des akademischen Abschlusssdiploms. (Bei Bewerbungen für Programm K: Fotokopien der Abschlusszeugnisse der Ausbildungsstätten sowie Zeugnis über die praktische Tätigkeit).
- Schilderung des Lebenslaufes auf 5 bis 10 Schreibmaschinenseiten. Darin sollten die wichtigsten Erlebnisse und inneren Erfahrungen beschrieben werden: zum Beispiel das Verhältnis zu den Eltern, zu Geschwistern oder anderen wichtigen Bezugspersonen; die Auseinandersetzung mit Problemen in verschiedenen Lebensabschnitten; die Begegnung mit der Jungschen Psychologie und die Motivation zum Studium. Der Lebenslauf sollte in einer Form abgefasst sein, die der Persönlichkeit des Bewerbers entspricht.
- Eventuell können ein oder zwei wissenschaftliche oder anderweitige kreative Arbeiten beigefügt werden, z.B. ein Kapitel einer Dissertation, Zeitschriftenartikel, Kurzgeschichten, Gedichte usw.; oder bei anderen Formen schöpferischen Ausdrucks Fotografien von Gemälden, Skulpturen usw.
- Einzahlung der Anmeldegebühr (keine Rückerstattung). Bei Bewerbungen aus dem Ausland sollte ein Check in Schweizer Franken eingesandt werden, ausgestellt auf eine Schweizer Bank.

Alle persönlichen Dokumente werden vertraulich behandelt.

Referenzen

Drei Personen, welche den Bewerber gut kennen, werden auf dem Anmeldeformular als Referenzpersonen angegeben, wobei persönliche Analytiker nicht gewählt werden können. Die Auswahlkommission wendet sich mit einem Fragebogen an die genannten Personen. Diese werden deshalb gebeten, nicht von sich aus an das Institut zu schreiben.

Interviews

Sobald die Referenzen vorliegen und alle Antragsformalitäten erfüllt sind, wird die Bewerbung in der nächsten Sitzung von der Auswahlkommission geprüft. Personen, die in die engere Auswahl kommen, werden zu Interviews gebeten, wozu die Bewerber nach Zürich kommen müssen. Es handelt sich um Gespräche mit drei Mitgliedern der Auswahlkommission, und zwar um zwei einstündige Gespräche mit jedem Mitglied (insgesamt 6 Interviews, 8 Interviews im Programm C). Mit der Einladung zu den Interviews wird die Rechnung zugestellt, die vor Beginn der Interviews zu bezahlen ist (siehe Gebührentabelle).

Benachrichtigung über den Zulassungsentscheid

Nach Durchführung der Interviews trifft die Auswahlkommission im allgemeinen in ihrer nächsten Sitzung die Entscheidung über die Aufnahme des Bewerbers in das Studium.

Bei einer Ablehnung gibt es keine Rekursmöglichkeit, doch kann die Auswahlkommission eine Wiederbewerbung gestatten, gegebenenfalls mit Auflagen verbunden. Abgelehnte Bewerber haben das Recht auf ein unentgeltliches Gespräch mit einem Mitglied ihrer Auswahlkommission.

Der Auswahlkommission steht es frei, jemanden nur provisorisch aufzunehmen, wenn die Eignung unklar erscheint. Der definitive Entscheid über Aufnahme oder Ablehnung muss innerhalb der ersten drei Semester getroffen werden.

Bei positivem Bescheid durch die Auswahlkommission sollten Aufgenommene innerhalb der genannten Frist schriftlich erklären, ob sie das Studium in dem im Bescheid erwähnten Semester aufnehmen werden oder nicht, damit der Studienplatz definitiv reserviert werden kann.

Die Zulassung zur Ausbildung setzt eine günstige Beurteilung des Bewerbers durch die Auswahlkommission voraus; dennoch ist damit nicht garantiert, dass das Studium abgeschlossen und das Diplom ausgestellt werden kann. Im Laufe der Ausbildung können Zweifel an der Eignung der Kandidaten für den Beruf des Analytikers bzw. Psychotherapeuten entstehen. Wo Bedenken auftreten, werden die Betroffenen von der Auswahlkommission informiert, damit sie Gelegenheit erhalten, die anstehenden Probleme zu bewältigen. Im Interesse des Schutzes künftiger Analysanden und Patienten hat die Auswahlkommission zu jedem Zeitpunkt des Studiums das Recht, den Abbruch der Ausbildung zu verfügen. Sie tut dies nur nach gründlicher Prüfung der aufgetretenen Probleme und nach Anhörung der Betroffenen, sofern diese es wünschen. Über die

Gründe der Ablehnung bzw. einer Verfügung zum Studienabbruch wird keine Korrespondenz geführt.

2.5 Unterrichtssprachen

Die Studierenden müssen mindestens eine der beiden Unterrichtssprachen des Instituts beherrschen (Deutsch oder Englisch). Das Diplom kann auch ohne Deutschkenntnisse erlangt werden (ausser in den Programmen K und C). Trotzdem bringt die Kenntnis der deutschen Sprache einen beträchtlichen Studienvorteil. Vor allem in der zweiten Studienhälfte, bei der Arbeit mit Analysanden bzw. Patienten, kann es schwierig werden, genügend fremdsprachige Analysanden bzw. Patienten zu finden. Auch sind psychiatrische Fallseminare und Praktika in deutschschweizerischen Kliniken nur sinnvoll, wenn eine Verständigung in Deutsch möglich ist. Das Programm K wird nur in deutscher Sprache angeboten.

3 Allgemeines zur Ausbildung

In diesem und dem nächsten Abschnitt werden die allgemeinen Richtlinien der einzelnen Ausbildungsprogramme behandelt, deren spezifische Anforderungen ausserdem tabellarisch in den Abschnitten 5 bis 7 zusammengefasst sind.

3.1 Einschreibung

Aus administrativen Gründen ist es erforderlich, dass Studierende, die ihre Immatrikulation am Institut aufrecht erhalten möchten, sich für jedes Semester neu einschreiben. Das Einschreibformular muss bis zum Einschreibetermin vollständig ausgefüllt beim Sekretariat vorliegen. Die Semestergebühren müssen vor Semesterbeginn entrichtet werden. Das Formular zur Einschreibung sowie der Einschreibetermin werden im jeweiligen Semester-Vorlesungsverzeichnis publiziert.

3.2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung erstreckt sich über mindestens 8 Studiensemester zuzüglich ein Jahr psychotherapiebezogene Praktika (Näheres im Abschnitt über klinische Praktika), beim Kombinierten Programm C über mindestens 10 Semester. Während dieser Zeit wird regelmässiges Studium am Institut verlangt.

3.3 Lehranalyse

Die persönliche Lehranalyse ist Kernstück der Ausbildung und soll die gesamte Studienzeit begleiten. Um sie bestmöglich zu schützen, wird sie von allen evaluierenden Funktionen getrennt (Ausnahme s. u. 3.3.h). Persönliche Analytiker können deshalb weder als individuelle Supervisoren noch als Prüfer, Berater der Seminararbeiten oder als Thesisberater oder -experten gewählt werden (Ausnahme betreffend Thesisexperte s. u.

4.3.6, „Diplomthesis“; Regelung betreffend Gruppensupervision s. u. 4.3.2, „Kontrollfallkolloqui-en“).

Die Lehranalyse hat ebenso wie die Supervision und die eigene analytische und therapeutische Tätigkeit der Kandidaten in gemeinsamer persönlicher Anwesenheit beider Beteiligten zu erfolgen. Telefonische Analyse resp. Supervision oder solche über mechanische oder elektronische Hilfsmittel (Fax, E-mail, Internet usw.) kann (ausser in begründeten Fällen für einzelne Stunden) nicht angerechnet werden. Dasselbe gilt für die analytische bzw. psychotherapeutische Arbeit der Kandidaten mit Patienten bzw. Analysanden (s. u. Punkt 4.3.1).

a) Die Lehranalyse umfasst mindestens 300 Stunden: davon mindestens 150 bis zum Propädeutikum und die restlichen 150 bis zum Diplom. Wieviele Stunden über diese Richtzahl hinaus eventuell nötig sein können, hängt von der jeweiligen Entwicklung des Kandidaten ab. Darüber kann das Regulativ nicht befinden; dies ist allenfalls Sache der Auswahlkommission.

b) Mindestens 100 Stunden Lehranalyse müssen während der Ausbildung bei einem Lehranalytiker des Zürcher Instituts absolviert werden, für die übrigen Stunden kann auch ein Ausbildungsanalytiker aufgesucht werden. Diese Analytiker sind vom Institut ernannt und im Verzeichnis "Lehr-, Ausbildungs- und Kontrollanalytiker des C.G. Jung-Instituts" aufgeführt. Wurde vor Beginn der Ausbildung am Institut eine Analyse bei einem diplomierten Analytiker des C.G. Jung-Instituts Zürich begonnen, der nicht in diesem Verzeichnis genannt ist, soll die Studienleitung angefragt werden, ob diese Analyse im Rahmen der Ausbildung weitergeführt werden kann.

c) Analysen mit anerkannten Jungschen Analytikern (Mitgliedern der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie IAAP) vor Aufnahme in das Ausbildungsprogramm können unter gewissen Umständen an die erforderlichen 300 Stunden Lehranalyse angerechnet werden, jedoch höchstens im Umfang von 100 Stunden. Ihre Anerkennung muss nach Studienbeginn bei der Studienleitung beantragt werden, die jedoch nur 50 Stunden bis zum Propädeutikum anerkennen kann. Über die Anerkennung weiterer 50 Stunden nach dem Propädeutikum befindet die Auswahlkommission, ebenfalls auf Antrag hin. Die Entscheidung, wieviele Stunden anerkannt werden, basiert nicht auf einer Beurteilung des Wertes der früheren Analyse, sondern auf der Einschätzung, wieviel Analyse der Kandidat noch braucht.

d) Es wird empfohlen, im Laufe der Lehranalyse sowohl mit einer Analytikerin als auch mit einem Analytiker zu arbeiten. Es ist jedoch nicht gestattet, gleichzeitig mit zwei Analytikern zu arbeiten.

e) Mindestens 100 Stunden der Lehranalyse müssen beim gleichen Analytiker erfolgen. Diese Bestimmung trägt dem Charakter der Analyse als eines kontinuierlichen seelischen Prozesses Rechnung.

f) Weniger als 25 Analysestunden bei der gleichen Person können nicht als Teil der Lehranalyse anerkannt werden.

g) Wird Immatrikulierten Hörern ein Studiensemester nachträglich als Teil der Ausbildung anerkannt, so gilt dies im allgemeinen auch für die Analyse während dieser Zeit.

(h) Die Lehranalyse untersteht wie jede analytische bzw. psychotherapeutische Tätigkeit grundsätzlich der Schweigepflicht. Persönliche Lehranalytiker sind jedoch verpflichtet, die Auswahlkommission zu informieren, wenn gemäss ihrer Einschätzung aus Gründen des Patientenschutzes schwerwiegende Bedenken bezüglich der Eignung des Kandidaten zum Analytiker bzw. Psychotherapeuten bestehen. Dafür muss vorgängig der betroffene Kandidat informiert und der Analytiker diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden werden. Wird ein Kandidat von seiner Auswahlkommission aufgrund von Bedenken bezüglich seiner Eignung zu Gesprächen aufgeboten, erhält der persönliche Analytiker eine Orientierungskopie des entsprechenden Schreibens.

i) Die Mindestzahl an Lehranalysestunden, die für die Examina verlangt wird, muss von den jeweiligen Analytikern bestätigt werden. Analytiker geben keine Empfehlung ab.

k) Analytische Gruppenselbsterfahrung: 20 kontinuierlich besuchte Gruppensitzungen bei Lehranalytikern, welche vom Curatorium speziell für Gruppenselbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung ernannt worden sind, können als Äquivalent für 20 Analysestunden angerechnet werden.

Anmerkung: Die Dauer einer Analysestunde oder einer Supervisionsstunde muss mindestens 50 Minuten betragen; eine Gruppensitzung (z.B. Kolloquien, Gruppenselbsterfahrung) dauert mindestens 90 Minuten.

3.4 Kursbesuch

Die Vorlesungen und Seminare werden den Studierenden angeboten, damit sie sich die notwendigen theoretischen Voraussetzungen zur Erreichung des Diploms aneignen und darüber hinaus Einblick in Wissensgebiete gewinnen, die der Analytischen Psychologie und Psychotherapie nahestehen. Es ist sinnvoll, dass die Studierenden Seminare und Vorlesungen vor allem in denjenigen Bereichen der Analytischen Psychologie besuchen, wo ihre Ausbildung einer Ergänzung und Abrundung bedarf. Es wird empfohlen, dass sich Erwachsenentherapeuten auch einen Einblick in die therapeutische Arbeit mit Kindern verschaffen, Kindertherapeuten einen Einblick in die therapeutische Arbeit mit Erwachsenen.

Die Führung eines Testatheftes ist notwendig (im Sekretariat erhältlich). Die Kandidaten müssen im Laufe ihres Studiums den Besuch von mindestens 400 Stunden Theorie nachweisen. Für diejenigen Fächer, bei denen eine Äquivalenz zu den Fächern des

„Ergänzungsstudiums Psychotherapiewissenschaften“ der Charta besteht, sind die dort aufgeführten Stundenzahlen relevant (Information im Sekretariat erhältlich). Es soll auch darauf hingewiesen werden, dass vielerorts für die Bewilligung zur Berufsausübung ein Kursnachweis verlangt wird.

Für die Vorbereitung auf das Propädeutikum bzw. auf die Diplomprüfungen ist es notwendig, an Kursen in Fachgebieten teilzunehmen, die in den Examina geprüft werden. Es wird empfohlen, pro Semester ein oder zwei Seminare im Themenbereich der obligatorischen Seminararbeit über symbolisches Material zu besuchen.

Wer sich für ein Seminar eingeschrieben hat, ist verpflichtet, daran teilzunehmen.

3.5 Klinische Praktika

Die Kandidaten haben sich bis zum Diplom über psychotherapiebezogene Praktika von einem Jahr Dauer (Vollzeit) in einer Institution der psychosozialen Grundversorgung auszuweisen. Als Vollzeit gelten 42 Wochenstunden. Praktikanten sollen nach Möglichkeit an den institutionsinternen Veranstaltungen wie z.B. Gruppen-, Supervisions- und Teamsitzungen teilnehmen. Teilzeitpraktika dauern entsprechend länger. Die Praktika sollen ein breites Spektrum an seelischen und geistigen Krankheitsbildern zugänglich machen.

Das C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht, verlangt dabei für die Programme E und K mindestens drei Monate Vollzeitpraktika in einer stationären oder ambulanten psychiatrischen oder allenfalls psychosomatischen Institution; für das Programm K ist dies eine entsprechende stationäre oder ambulante Institution der psychosozialen Grundversorgung für Kinder und/oder Jugendliche. Für das Programm C muss das Praktikum in einer Kombination von klinischer Erfahrung mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern absolviert werden (Dauer siehe Abschnitte 5 bis 7). Wichtig ist der Zugang zu einem breiten Spektrum psychischer Erkrankungen.

Die übrigen neun Monate Praktikum können in stationären oder ambulanten Diensten, in therapeutischen Gemeinschaften oder Heimen oder (bis zu sechs Monaten) im Angestelltenverhältnis bei einem Psychiater oder Psychotherapeuten mit kantonaler Praxisbewilligung absolviert werden. Das C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht, führt selber ein Ambulatorium an der Langstr. 14, 8004 Zürich. Informationen darüber können im Sekretariat bezogen werden.

a) Studierende, die vor Beginn der Ausbildung keine ausreichende klinische Erfahrung sammeln konnten, müssen sich diese in den Semesterferien oder während eines Semesters aneignen. Durch das klinische Praktikum sollen sie mit den wichtigsten psychiatrischen Krankheitsbildern vertraut werden und wenn möglich ihre diagnostischen Fähigkeiten durch die Teilnahme an den klinikinternen Supervisionsgesprächen heranbilden.

b) Am besten eignet sich für ein Ganzstellenpraktikum die Zeit vor der Aufnahme der praktischen Arbeit mit Analysanden, damit diese nicht unterbrochen wird. Die Anrechnung von kürzeren oder Teilzeitpraktika setzt die Studienleitung individuell fest. Studierende aus

dem Ausland sollten wenn möglich während der Semesterferien an einer Klinik in ihrem Herkunftsland arbeiten, da es schwierig ist, in der Schweiz einen Praktikumsplatz zu finden.

c) Es ist ratsam, sich vor dem Praktikum in einer Klinik bzw. Institution bei der zuständigen Studienleitung zu erkundigen, ob dieses Praktikum angerechnet wird, und – falls erforderlich – einen Studienurlaub einzuplanen. Nach Beendigung des Praktikums ersucht der Kandidat seinen Supervisor in der Klinik um eine schriftliche Bestätigung und Bewertung der Tätigkeit zuhanden der Studienleitung.

d) Da es Kantone gibt, welche mehr als ein Jahr Praktikum verlangen, wird den Kandidaten empfohlen, sich direkt am Ort ihrer späteren Praxistätigkeit darüber zu informieren.

3.6 Aufgabe der Auswahlkommission

Die Auswahlkommission begleitet die Studierenden durch die ganze Ausbildung und beurteilt deren fachliche und persönliche Entwicklung.

Sie beschliesst im Auftrag des Curatoriums die Zulassung zum Studium, die spätere Promotion zum Diplomkandidaten sowie die Diplomierung. Da das Curatorium die letzte Verantwortung trägt, kann es Entscheide der Auswahlkommission bestätigen, ändern oder aufheben. Es nimmt vorher Rücksprache mit der zuständigen Auswahlkommission.

Jedes der drei Mitglieder der Auswahlkommission, denen eine Person zugeteilt ist, führt mit dieser zwei Aufnahmegespräche. Vor oder während des Propädeutikums werden die Kandidaten wiederum zu einer Unterredung mit den drei ihnen zugewiesenen Mitgliedern der Auswahlkommission, zu den sogenannten "Promotionsgesprächen", eingeladen. Nach Absolvierung von 150 (Programm C: 225) Kontrollfallstunden sollen sich Diplomkandidaten wieder bei ihrer Auswahlkommission bzw. bei der Sekretärin der Auswahlkommissionen melden.

Zusätzlich können Studierende jederzeit zu Gesprächen mit einem oder mehreren Mitgliedern ihrer Auswahlkommission gebeten werden. Alle diese Gespräche sind obligatorisch. Sie dienen dazu, Studierende möglichst frühzeitig auf bestehende Schwierigkeiten oder Einwände aufmerksam zu machen, und sollen ihnen Gelegenheit geben, sich mit ihnen auseinander zu setzen und sie nach Möglichkeit zu beseitigen. Die Auswahlkommission zieht dabei besonders den Schutz der Patienten in Betracht.

Zur sorgfältigen Erfüllung ihrer Aufgabe steht es der Auswahlkommission frei, sich über die Beurteilung eines Kandidaten durch die Leiter der Seminarien und Kolloquien oder durch die Lehr- bzw. Kontrollanalytiker (Supervisoren) informieren zu lassen.

Der Studierende hat ein Recht auf mündliche Information durch ein Kommissionsmitglied, falls eine Verschiebung der Promotion oder Diplomierung oder der Abbruch des Studiums verlangt wird.

Über die Gründe einer Verschiebung oder eines Studienabbruchs wird keine Korrespondenz geführt.

3.7 Rekursrecht

Es wird empfohlen, vor einem allfälligen Rekurs ein Gespräch mit der Institutsleitung zu suchen. Kontaktperson ist die zuständige Studienleitung.

3.7.1 Zulässigkeit des Rekurses

Der Rekurs ist zulässig gegen Entscheide der Auswahlkommission. Mit dem Rekurs nicht anfechtbar sind:

- Die Nichtzulassung zum Studium.
- Die provisorische Zulassung.

3.7.2 Rekursinstanz

Rekursinstanz ist das Curatorium. Es fällt seinen Entscheid auf Antrag einer durch das Curatorium bestimmten Rekursdelegation von 3 Personen. Delegierte dürfen nicht Mitglieder jener Auswahlkommission sein, deren Entscheid angefochten wird.

3.7.3 Verfahren

- Der Rekurs ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des anzufechtenden Entscheides schriftlich beim Curatorium einzureichen. Die Frist ist nicht erstreckbar. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.
- Das weitere Verfahren ist mündlich. Die Rekursdelegation lädt den Rekurrenten zu Einzelgesprächen ein (Anhörung).
- Auf Grund dieser Gespräche stellt die Rekursdelegation Antrag an das Curatorium.
- Die Eröffnung des Entscheides des Curatoriums geschieht an einem zweiten Termin mündlich durch den Delegationsleiter. Der Rekursentscheid ist endgültig und wird schriftlich bestätigt. Eine schriftliche Begründung erfolgt nicht.

3.8 Studienurlaub

Studierende können sich während ihres Studiums insgesamt bis zu 6 Semester beurlauben lassen. Es genügt, vor dem Einschreibetermin für jedes Urlaubssemester das entsprechend ausgefüllte Einschreibeformular einzuschicken und die Urlaubsgebühr zu bezahlen. Sind weitere Urlaubssemester nötig, muss ebenfalls vor dem Einschreibetermin ein Gesuch an die Studienleitung gerichtet werden. Verspätete Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Urlaubssemester werden nicht an die Mindestanzahl Studiensemester angerechnet.

Während des Urlaubs können keine Vorlesungen und Seminare besucht werden; die Benutzung der Bibliothek und des Bildarchivs ist hingegen möglich. Mit Ausnahme der Besprechung der Diplomthesis können keine Examina abgelegt werden.

Sind alle Erfordernisse zur Diplomierung ausser der Thesis erfüllt, so kann die Studienleitung auf ein entsprechendes Gesuch hin zusätzlich Urlaub gewähren (auch in dem Semester, in dem die Thesisbesprechung stattfindet).

4 Ausbildungsstufen

Die Ausbildung erfolgt in zwei Stufen:

- Die Ausbildung bis zum Propädeutikum hat zum Ziel, dass sich Ausbildungskandidaten die theoretischen Kenntnisse erwerben und die Voraussetzungen schaffen, die nötig sind, um nach der Promotion zum Diplomkandidaten mit Analysanden bzw. Patienten arbeiten zu können.
- Die Promotion berechtigt dazu, unter Supervision von Lehr- bzw. Kontrollanalytikern (Supervisoren) mit Analysanden bzw. Patienten zu arbeiten und auch jene Seminarien und Kolloquien zu besuchen, die Promovierten vorbehalten sind.

4.1 Allgemeine Regeln für die Prüfungen

a) Die Prüfungen für das Propädeutikum und für das Diplom finden zweimal jährlich statt, und zwar im Januar/Februar und im Mai/Juni. Die genauen Daten der Prüfungsperioden sowie sämtliche anderen Daten, welche die Examina betreffen, werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

b) Prüfungswiederholungen, Fallprüfung sowie die Besprechung der Diplomthesis können ausserdem auch im Herbst abgelegt werden.

Anmeldetermin: Ende des vorangehenden Sommersemesters.

Prüfungsdatum: Zwischen Herbst-Einschreibetermin und Beginn Wintersemester

Bedingung (ausser für Diplomthesis, s. dort, 4.3.6): Der Kandidat muss entweder im Sommersemester vorher oder im anschliessenden Wintersemester voll eingeschrieben sein.

c) Die Prüfungen können auf Deutsch und Englisch, teilweise auch auf Italienisch und Französisch abgelegt werden.

d) Studierende melden sich für die Prüfungen an, indem sie das entsprechende Anmeldeformular ausfüllen und zusammen mit allen auf dem Formular aufgeführten notwendigen Unterlagen dem Sekretariat einreichen und die Gebühren entrichten (vgl. separate Gebührentabelle). Nach Anmeldeschluss eingereichte Anmeldungen können nicht angenommen werden.

e) Zwischen dem Abschluss des Propädeutikums und dem Abschluss des Diplomexamens dürfen in der Regel nicht mehr als 4 Jahre liegen.

- f) Zieht sich jemand nach dem Anmeldetermin von den Prüfungen zurück, verfällt die einbezahlte Examensgebühr.
- g) Examinatoren sind vom Institut bestimmte Dozenten und Analytiker. Ihre Wahl steht in der Regel frei, doch kann ein Examinator nur für jeweils ein Fach des Propädeutikums bzw. des Diplomexamens gewählt werden.

(Ausnahme: Für die Diplomthesis können Personen gewählt werden, bei denen auch in einem anderen Fach eine Prüfung abgelegt wird.) Die Abnahme von Prüfungen durch frühere oder gegenwärtige persönliche Analytiker ist nicht möglich. Vor der Anmeldung nehmen die Studierenden mit dem von ihnen gewählten Prüfer Kontakt auf, um sicher zu gehen, dass dieser Prüfer in der fraglichen Examensperiode zur Verfügung steht. Ist ein Prüfer gewählt und bei der Examensleitung gemeldet worden, ist keine Änderung mehr möglich.

h) Beurteilung der Prüfungsleistungen:
"ausgezeichnet" (1), "gut" (2), "genügend" (3), "ungenügend" (4). Es können halbe Noten gegeben werden, jedoch ist jede Note, die über 3 hinausgeht, "ungenügend". Bei Prüfungen, bei welchen keine Noten gegeben werden, gilt die Beurteilung "bestanden" oder "nicht bestanden".

i) Wird eine Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung während der nächsten Examensperiode möglich. Die Wiederholungsprüfung wird vom gleichen Examinator und dem gleichen Beisitzer abgenommen; es wird jedoch ein zweiter Beisitzer beigezogen. Bei der Diplomprüfung "Individueller Fall" bleiben im Wiederholungsfall die drei Prüfer dieselben. Werden in mehr als zwei Fächern ungenügende Resultate erzielt, berät die Auswahlkommission über das weitere Vorgehen. Bei Wiederholungen von Prüfungen müssen die entsprechenden Gebühren neu entrichtet werden. Falls die nächste Examensperiode erst nach mehr als einem halben Jahr angesetzt ist, kann das Gesuch an die Studienleitung gerichtet werden, die Prüfung ausser Termin nachholen zu können, frühestens jedoch 4 Monate nach Ende der Examensperiode.

k) Die Literaturliste, welche in der Bibliothek erhältlich ist, verweist auf die für die einzelnen Fächer relevante Literatur.

4.2 Ausbildungskandidaten

4.2.1 Propädeutisches Examen

Das Propädeutikum kann entweder als Ganzes während einer einzigen Examensperiode oder in zwei Teilen abgelegt werden. Im letzteren Fall kann die Aufteilung der Fächer frei gewählt werden.

Seminararbeiten

Je nach Programm sind von den Studierenden eine oder mehrere schriftliche Arbeiten

anzufertigen, in denen Gesichtspunkte der Analytischen Psychologie bzw. Psychotherapie Berücksichtigung finden. Sie werden zusammen mit einem Bewertungsformular (im Sekretariat erhältlich) bei Dozenten eingereicht, die auf der Prüferliste aufgeführt oder Lehr- oder Kontrollanalytiker (Supervisoren) des Instituts sind. Diese werden gebeten, die Arbeit zu beurteilen und das Bewertungsformular ausgefüllt an das Sekretariat zurückzusenden. Die von den Dozenten angenommene Seminararbeit und die Bewertung müssen bei der Anmeldung für den ersten Teil des Propädeutikums im Sekretariat vorliegen.

- Im Programm E ist dies eine Seminararbeit von 10 bis 20 Seiten über symbolisches Material.
- In den Programmen K und C wird zusätzlich eine Arbeit über einen projektiven Test verlangt, wobei sowohl theoretische wie praktische Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen.

4.2.2 Promotion zum Diplomkandidaten

Das Gesuch auf Promotion zum Diplomkandidaten erfolgt durch die Anmeldung entweder für das ganze Propädeutikum oder dessen 2. Teil.

Interviews

Die Promotions-Interviews finden kurz vor oder während der Examensperiode statt; sie bestehen normalerweise aus einer einstündigen Besprechung mit jedem der drei Kommissionsmitglieder, denen die einzelnen Studierenden zugeteilt sind. Die tatsächliche Anzahl der Besprechungen ist jedoch der Entscheidung der einzelnen Kommissionsmitglieder überlassen.

Die Promotion durch die Auswahlkommission gründet auf dem Nachweis über genügende Leistungen in allen propädeutischen Fächern, den Kommentaren der Prüfer, auf den Beurteilungen des Kandidaten durch die Kommissionsmitglieder und insbesondere auf deren Einschätzung, ob der Kandidat zum jetzigen Zeitpunkt fähig ist, Kontrollfälle zu übernehmen und ob mit dem späteren Erwerb des Diploms zu rechnen ist. Eine entscheidende Rolle spielen dabei Überlegungen zur Frage des Patientenschutzes.

Wenn die Auswahlkommission den Eindruck bekommt, dass Studierenden trotz bestandem Propädeutikum für die analytische bzw. psychotherapeutische Arbeit mit Analysanden die persönliche Reife (noch) fehlt, kann sie zum Schutze der Patienten die Promotion verweigern.

4.3 Diplomkandidaten

4.3.1 Kontrollfallarbeit und Einzelsupervision

Entsprechend der „Schweizer Charta für Psychotherapie“ soll mit mindestens 6 Patienten bzw. Analysanden gearbeitet werden. Das C.G. Jung-Institut verlangt, dass mindestens

300 Stunden Kontrollfallarbeit geleistet wird; zwei der behandelten Fälle sollen Langzeitfälle sein (Stundenzahl entsprechend gewähltem Programm, vgl. Tabellen in Kapitel 5 bis 7). Die Kontrollfallarbeit muss in insgesamt 250 Supervisionsitzungen bei mindestens 2 (Programm C: mindestens 4) verschiedenen Supervisoren kontrolliert werden. Davon müssen mindestens 100 Sitzungen im Einzelsetting absolviert werden. Eine Sitzung Einzelsupervision dauert mindestens 50 Minuten, eine Sitzung Gruppensupervision mindestens 90 Minuten.

Zur Frage, bis wann innerhalb des Studiums bereits wie viele Supervisionsitzungen besucht werden müssen, geben die Tabellen (Kapitel 5 bis 7) am Schluss dieses Regulativs Auskunft.

a) Alle Arbeit mit Analysanden bzw. Patienten, die von Diplomkandidaten im Rahmen der Ausbildung geleistet wird, untersteht der Aufsicht des Instituts und muss regelmässig von Lehr- bzw. Kontrollanalytikern (Supervisoren) des Instituts kontrolliert werden. Diese Supervision begleitet die ganze Dauer der jeweiligen Kontrollfallarbeit. Es wird empfohlen, auf vier Analyse- bzw. Therapiestunden eine Supervisionsstunde abzuhalten.

b) Die Lehr- bzw. Kontrollanalytiker (Supervisoren) können jederzeit einen schriftlichen Bericht über die Kontrollfallarbeit verlangen. Es soll mit mindestens 2 (Kombiniertes Programm C: mindestens 4) Lehr- bzw. Kontrollanalytikern gearbeitet werden, wobei die Kontinuität der Arbeit wichtig ist.

c) Pro Kontrollfall trägt ein Lehr- bzw. Kontrollanalytiker (Supervisor) die Verantwortung; er muss über diese Verantwortlichkeit sowie die Nummer des entsprechenden Kontrollfalls informiert werden. Parallele Supervision ist nur mit dem Einverständnis des Hauptverantwortlichen erlaubt.

d) Analytische bzw. psychotherapeutische Arbeit der Kandidaten mit Patienten per Telefon oder über andere mechanische oder elektronische Hilfsmittel (Fax, E-mail, Internet usw.) kann (ausser in begründeten Fällen für einzelne Stunden) nicht angerechnet werden. Dasselbe gilt für die Supervision.

e) Vor Beginn der Kontrollfallarbeit sind die "Vorschriften zur Übernahme und Führung von Kontrollfällen" zu konsultieren und deren Erhalt zu bestätigen. Die Teilnahme an der Vorbesprechung zur Übernahme von Kontrollfällen ist obligatorisch.

f) Diplomkandidaten sollen in der Regel bescheidene Honorare verlangen, um auch solchen Personen eine Analyse bzw. Therapie zu ermöglichen, die sich diese sonst kaum leisten können.

g) Für die Rechnungen bzw. Quittungen an die Analysanden bzw. Patienten können die speziellen Formulare des Instituts verwendet werden.

h) Die Kandidaten sollen mit mehreren weiblichen und männlichen Analysanden bzw. Patienten arbeiten. Für zwei Fälle ist eine Mindestanzahl an Stunden gefordert (Einzelheiten siehe Programme). Kontrollfälle von weniger als 20 Stunden werden nicht an die erforderliche Stundenzahl der Kontrollfallarbeit angerechnet.

i) Nach 150 (Programme E und K) bzw. 225 (Programm C) Kontrollfallstunden und mindestens ein halbes Jahr vor dem ersten Teil des Diplomexamens sollen die Studierenden jeden ihrer Lehr- bzw. Kontrollanalytiker (Supervisoren) um Bestätigung und Beurteilung ihrer Arbeit zuhanden der Auswahlkommission bitten.

Die Formulare sind im Sekretariat erhältlich und den betreffenden Lehr- bzw. Kontrollanalytikern (Supervisoren) abzugeben. Nachdem die Beurteilungen im Sekretariat eingetroffen sind, findet erneut ein Interview mit jedem der drei Mitglieder der Auswahlkommission statt, denen die Studierenden zugeteilt sind.

Kontrollfallarbeit im Ausland

Ausländische Studierende, die einen Studienurlaub benötigen, können in besonderen Fällen die Erlaubnis erhalten, einen Teil ihrer Kontrollfallarbeit im Ausland zu absolvieren und supervidieren zu lassen. Sie müssen zuvor folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestens zwei aufeinander folgende Studiensemester reguläre Kontrollfallarbeit am Zürcher Institut, wenigstens zwei Kontrollfälle von mindestens je 40 Stunden.
- Absolvierung von mindestens der Hälfte der Kontrollfallarbeit und der Hälfte der Einzelsupervision am Institut.
- Die Kontrollfallkolloquien müssen alle bei Lehr- bzw. Kontrollanalytikern (Supervisoren) des Zürcher Instituts besucht werden.

Kontrollfallarbeit im Ausland muss in einer vom Institut akzeptierten Weise kontrolliert werden. Die betreffenden Studierenden erstellen mit der Studienleitung einen Plan für die Supervision der Kontrollfallarbeit. Dieser muss im voraus vom Curatorium genehmigt und von der Studienleitung schriftlich bestätigt werden.

4.3.2 Kontrollfallkolloquien

Kolloquiumsleiter geben keine Beurteilung über die Kandidaten ab, sondern bestätigen nur den Besuch der Sitzungen z.Hd. des Studiensekretariats.

Studierende dürfen an max. 20 Sitzungen Kontrollfallkolloquien bei früheren oder gegenwärtigen persönlichen Analytikern teilnehmen.

Erforderlich ist jedoch zusätzlich die regelmässige Teilnahme an mindestens zwei (Programm C: drei) fortlaufenden Kontrollfallkolloquien mit Lehr-/Kontrollanalytikern, bei welchen der Kandidat nicht gegenwärtig oder früher in persönlicher Analyse ist oder war.

Jeder Kandidat muss mindestens fünfmal einen eigenen Fall vorstellen.

4.3.3 Kontrollfallberichte

Das Institut untersteht einer Dokumentationspflicht über alle unter seiner Verantwortung geführten Analysen und Psychotherapien. Deshalb wird über jeden Kontrollfall ein schriftlicher Bericht verlangt: über 3 Fälle je ein ausführlicher Bericht (10-20 Seiten), über die anderen Fälle je ein Kurzbericht (2-3 Seiten).

Beim Kombinierten Programm sind es 4 ausführliche Berichte, 2 Erwachsenenfälle und 2 Kinder- bzw. Jugendlichenfälle.

Beim Programm K und beim Kombinierten Programm wird zusätzlich ein ausführlicher Bericht über die Anamnese des Falles eines Kindes oder Jugendlichen erwartet. (Vgl. die Informationen zur Erstellung dieser Berichte im entsprechenden Merkblatt "Vorschriften zur Übernahme und Führung von Kontrollfällen").

Mit der Anmeldung zum zweiten Teil des Diplomexamens müssen dem Sekretariat zwei Kopien von jedem Kontrollfallbericht eingereicht werden; die zuständigen Lehr- bzw. Kontrollanalytiker (Supervisoren) erhalten eine Orientierungskopie. Für die Beurteilung der Kontrollfallberichte wählt die Institutsleitung die Lektoren aus.

Kontrollfalllektoren sind Lehr- resp. Kontrollanalytiker (Supervisoren) des Instituts. Sie sind berechtigt, Änderungen zu verlangen oder die Berichte zurückzuweisen. Sie führen mit den Kandidaten anschliessend ein in der Regel einstündiges Gespräch über die Kontrollfallberichte; dieses Gespräch ist obligatorisch, jedoch für die Kandidaten kostenlos.

4.3.4 Seminararbeiten

a) Je nach Programm sind eine oder mehrere schriftliche Arbeiten anzufertigen und bei einem Dozenten einzureichen, welcher auf der Prüferliste aufgeführt oder Lehr- oder Kontrollanalytiker (Supervisor) des Instituts ist. Er wird um die Bewertung dieser Seminararbeit gebeten, deren Thema nach Rücksprache mit ihm frei gewählt werden kann. Kandidaten geben dem Dozenten zusammen mit ihrer Seminararbeit ein Bewertungsformular, das im Sekretariat erhältlich ist, mit der Bitte, dieses ausgefüllt an das Sekretariat zurückzusenden. Bei der Anmeldung für den ersten Teil des Diplomexamens muss die vom Dozenten angenommene Arbeit mit zufriedenstellender Bewertung im Sekretariat vorliegen.

b) Zwischen der Promotion zum Diplomkandidaten und der Anmeldung zum 1. Teil der Diplomprüfungen wird im Programm E die Ausarbeitung eines Assoziationsexperimentes im Rahmen des sogenannten "Prüfungsseminars Assoziationsexperiment" verlangt. Vorgängig muss das Einführungsseminar zum Assoziationsexperiment besucht werden; äquivalente Kurse auf Hochschulniveau werden anerkannt. Beide Seminare sind obligatorisch und werden regelmässig mindestens in deutscher und englischer Sprache angeboten: Das Einführungsseminar mindestens einmal jährlich, das Prüfungsseminar nach Möglichkeit in jedem Semester.

Alle Teilnehmenden arbeiten ein Assoziationsexperiment aus, das im professionellen Umfeld durchgeführt werden soll, gegebenenfalls auch im Rahmen der eigenen analytischen Arbeit, und senden Protokoll und Kontext ihres Experiments an die Seminarleitung. Erst nachdem sie das Experiment den Kollegen im Prüfungsseminar vorgestellt haben, schreiben die Teilnehmer die eigentliche Auswertung und übergeben sie der Seminarleitung zur Beurteilung. Die Beurteilung geschieht wie bei den andern Seminararbeiten mittels eines speziellen Beurteilungsblattes, welches vom Leiter des Prüfungsseminars dem Sekretariat zugestellt wird.

c) Im Programm K werden folgende Seminararbeiten verlangt:

- Anamnesebericht über ein Kind oder einen Jugendlichen: Der Bericht von 8 bis 12 Seiten soll innerhalb einer laufenden oder abgeschlossenen Therapie mit einem Kind oder Jugendlichen erarbeitet werden. Es soll eine vertiefte Anamnese mit den Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen erhoben werden. Die Erhebung muss durch eigene Überlegungen zur konkreten Arbeit mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und seinen Bezugspersonen und durch Interpretation aus der Sicht der Analytischen Psychologie ergänzt werden. Als Referenten kommen hier ausschliesslich Kontrollanalytiker im Programm K in Frage.
- Seminararbeit zur Interaktion innerhalb einer Familie: Die Arbeit gibt Gelegenheit, sich theoretische Kenntnisse in mindestens einem familientherapeutischen Konzept (nach freier Wahl) zu erarbeiten, sich damit in der eigenen therapeutischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen auseinander zu setzen und zu versuchen, zwischen diesem Ansatz und der Analytischen Psychologie Bezüge herzustellen. Die Kandidaten sind in der Wahl des familientherapeutischen Ansatzes frei.

d) Im Programm C wird sowohl die Erarbeitung eines Assoziationsexperiments wie eines Anamneseberichts und einer Seminararbeit zur Interaktion innerhalb der Familie verlangt.

4.3.5 Diplomexamen

Für die Zulassung zum Diplomexamen und für die Diplomprüfung ist die Erfüllung zweier Bedingungen notwendig:

- die Erfüllung der formalen Voraussetzungen, wie sie in diesem Regulativ aufgeführt sind.
- die Auffassung der Institutsleitung, dass der Studierende zur selbständigen Tätigkeit als Jungschler Analytiker bzw. Psychotherapeut fähig sein wird. Wenn die Auswahlkommission einen Kandidaten für ungeeignet hält, so hat sie im Auftrag des Curatoriums die Pflicht, entweder die Promotion zu verschieben oder den

Kandidaten zum Austritt aus dem Ausbildungsprogramm aufzufordern. Die schriftlichen Berichte der Lehr- bzw. Kontrollanalytiker (Supervisoren) werden bei solchen Entscheidungen mitberücksichtigt.

Das Diplomexamen wird in zwei Teilen abgelegt, wobei die Prüfung über einen individuellen Fall in den ersten Teil gehört, während die übrigen Fächer nach Belieben in den ersten oder zweiten Teil gelegt werden können. Zwischen den beiden Teilen der Diplomprüfung darf in der Regel nicht mehr als ein Jahr verstreichen.

Prüfung über den individuellen Fall

- a) Die Prüfung über einen individuellen Fall muss im 1. Teil des Diplomexamens abgelegt werden. Die Anmeldung zum 2. Teil der Diplomprüfungen kann erst erfolgen, nachdem die Prüfung über den individuellen Fall bestanden wurde.
- b) Es nehmen drei Prüfer teil, von denen eine Person vom Kandidaten ausgewählt werden kann; die übrigen werden von der Prüfungsleitung bestimmt.
- c) Alle Lehr- und Kontrollanalytiker (Supervisoren) des Instituts sind berechtigt, die Prüfung über einen individuellen Fall in demjenigen Programm (E, K, C) abzunehmen, in welchem sie supervisionsberechtigt sind. Es kann jedoch kein Lehr- bzw. Kontrollanalytiker als Prüfer gewählt oder von der Prüfungsleitung beigezogen werden, welcher den Prüfungsfall supervidiert hat.
- d) Die Anmeldung zur Prüfung geschieht auf dem entsprechenden Formular. Zwei Fallberichte von je ca. 10 bis 20 Seiten, in der Regel über die beiden längsten Fälle, sind bei Erhalt des Examenstundenplanes dem Sekretariat und dem Hauptprüfer zuzusenden.
- e) Die Prüfung beruht auf einem dieser beiden Fälle. Der Hauptprüfer wählt den Fall aus; der Kandidat wird raschestmöglich über die Wahl benachrichtigt und sendet darauf den gewählten Fallbericht auch den beiden Mitprüfern zu.
- f) Die Prüfung dauert 90 Minuten. Sie findet mündlich in zwei Teilen statt, mit einer Pause dazwischen und einer Rückmeldung nach dem 2. Teil. Es werden keine Noten gegeben; die Prüfung ist „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- g) Bei Wiederholung der Prüfung bleiben die drei Prüfer dieselben. Es wird jedoch ein neuer Fall zur Sprache gebracht.

4.3.6 Diplomthesis

Von allen Kandidaten wird eine grössere wissenschaftliche Arbeit erwartet, deren Inhalt Gegenstand der Prüfung "Thesisbesprechung" sein wird. Diese schriftliche Arbeit soll die

Fähigkeit zur selbständigen Forschung und zur persönlichen Verarbeitung der gemachten Erfahrungen nachweisen. Nähere Bestimmungen zur Abfassung der Diplomthesis sowie zu deren wissenschaftlichem Niveau können dem entsprechenden Merkblatt entnommen werden (im Sekretariat erhältlich).

a) Es wird empfohlen, gleich zu Beginn der Arbeit an der Thesis einen Thesisberater zu suchen. Die Wahl des Thesisberaters sowie das zwischen Berater und Kandidat vereinbarte Thesisthema müssen von der Studienleitung genehmigt werden. Es ist ratsam, möglichst frühzeitig, mindestens ein Jahr vor der Anmeldung zum zweiten Teil des Diplom-examens, der Studienleitung einen Arbeitsplan von etwa 1 bis 2 Seiten zuzustellen, den Berater und zwei Experten zu nennen und die entsprechende Genehmigung einzuholen.

b) Die Studierenden können sowohl den Thesisberater als auch die beiden Thesisexperten selbst wählen. Dafür kommen alle Lehr-, Ausbildungs- und Kontrollanalytiker in Frage (vgl. Liste der "Lehr-, Ausbildungs- und Kontrollanalytiker des C.G. Jung-Instituts"). Gegenwärtige und frühere persönliche Analytiker können nicht Thesisberater sein. Als Thesisexperten sind sie nur dann zugelassen, wenn dies aus besonderen fachlichen Gründen gerechtfertigt erscheint; dafür muss bei der Studienleitung eine entsprechende Bewilligung eingeholt werden.

c) Die Diplomthesis muss spätestens 8 Wochen vor Beginn der Examensperiode dem Thesisberater und den beiden Experten, welche die Thesis ebenfalls beurteilen, vorliegen. Damit allfällige Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden können, empfiehlt es sich, die Thesis früher einzureichen.

d) Studierende vereinbaren selbst den Termin und den Ort für die Thesisbesprechung mit ihrem Berater und den Experten innerhalb der Examensperiode. Findet die Thesisbesprechung im Herbst vor Beginn des Wintersemesters statt und sind sämtliche andern Erfordernisse für die Diplomierung erfüllt, muss für das anschliessende Wintersemester nichts mehr bezahlt werden. Die Diplomierung erfolgt dennoch erst zum nächstfolgenden regulären Termin, zu Ende des folgenden Wintersemesters.

e) Eine Zusammenfassung der Thesis auf 5 bis 10 Zeilen muss zur Thesisbesprechung mitgebracht werden; ferner ist eine Kopie davon spätestens drei Wochen vor der Examenskonferenz dem Sekretariat abzugeben. Die Thesis wird nicht mit Noten bewertet; sie wird angenommen oder abgelehnt.

f) Zwei gebundene Kopien und eine ungebundene Kopie der angenommenen Thesis müssen dem Sekretariat für die Bibliothek des Instituts abgegeben werden, bevor das Diplom ausgehändigt wird. Wird die Thesis auch für die Abgabe an die Zentralbibliothek Zürich gutgeheissen, ist eine dritte gebundene Kopie einzureichen.

4.3.7 Verleihung des Diploms

Das Diplom wird verliehen, wenn alle Voraussetzungen für das jeweilige Programm gemäss Regulativ und alle finanziellen Forderungen des Instituts erfüllt sind und die

Auswahlkommission ihr Einverständnis gibt. Diese stützt ihre Beurteilung auf alle vorliegenden Unterlagen, zu welchen nicht nur die Prüfungsergebnisse, sondern auch die Stellungnahmen der Prüfer, die Schlussberichte der Lehr- bzw. Kontrollanalytiker (Supervisoren), die Bewertung der Diplomthesis und die Beurteilung der Kontrollfallberichte sowie auch die persönlichen Eindrücke der Mitglieder der Auswahlkommission zählen.

Das Curatorium kann das Diplom wieder entziehen, wenn nach der Diplomierung Verfehlungen eines Studierenden aus der Zeit vor der Diplomierung bekannt werden, die ihn für die selbständige Tätigkeit als Analytiker bzw. Psychotherapeut ungeeignet erscheinen lassen.

In der Schweiz praktizierende Diplomierte des Instituts können sich aufgrund ihres Diploms um die Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Gesellschaft für Analytische Psychologie (SGfAP) bewerben und dadurch Mitglied der "International Association for Analytical Psychology" (IAAP) werden. Sie können auch Mitglieder in "The Association of Graduate Analytical Psychologists of the C.G. Jung Institute Zurich", (AGAP, Vereinigung der Diplomierten des C.G. Jung-Instituts Zürich) werden.

Der Erlass gesetzlicher Regelungen für die Erteilung von Praxisbewilligungen liegt in der Kompetenz der Kantone. Der Besitz des Institutsdiploms bedeutet nicht, dass die Diplomierten die gesetzlichen Bestimmungen für die berufliche Anerkennung in einem bestimmten Schweizer Kanton erfüllen. Es obliegt der Verantwortung der Einzelnen, die Gesetzesvorschriften des Ortes zu erfüllen, an dem sie zu praktizieren wünschen.

5 Programm E

Zusammenstellung der Voraussetzungen für die Promotion zum Diplomkandidaten und die Diplomierung. Alle allgemeinen Angaben zur Ausbildung sind in den Abschnitten 3 und 4 zu finden.

Die angegebenen Zahlen sind Mindestanforderungen (insgesamt seit Studienbeginn), sofern nicht explizit anders bezeichnet.

5.1 Propädeutisches Examen

Voraussetzungen für das propädeutische Examen, Programm E		zu erfüllen bis
1. Teil	Mind. 3 Semester als Ausbildungskandidat	Ende der Examensperiode
	Erste Seminararbeit über symbolisches Material	Anmeldetermin
2. Teil	Mind. 150 Stunden persönliche Lehranalyse	Beginn der Examensperiode

Prüfungsfächer propädeutisches Examen, Programm E		Dauer
1	Grundlagen der Analytischen Psychologie bzw. Psychotherapie	40 min.
2	Psychologie des Traumes	30
3	Vergleichende Entwicklungspsychologie	30
4	Vergleichende Neurosenlehre	30
5	Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie	30
6	Vergleichende Religionswissenschaft	30
7	Grundlagen der Ethnologie	30
8	Psychologie der Mythen und Märchen	30

5.2 Interviews mit der Auswahlkommission

Für die Promotion zum Diplomkandidaten sind unmittelbar vor oder während des Propädeutikums Interviews vorgesehen. Ferner melden sich Diplomkandidaten nach Absolvieren von 150 Patienten- bzw. Analysestunden, mindestens ein halbes Jahr vor Anmeldung zur Diplomprüfung, bei der Sekretärin der Auswahlkommission für das letzte reguläre Interview.

5.3 Diplomexamen

Voraussetzungen für das Diplomexamen, Programm E		zu erfüllen bis
1. Teil	Mind. 3 Studiensemester als Diplomkandidat	Ende der Examensperiode
	Zweite Seminararbeit über symbolisches Material	Anmeldetermin
	Einführungs- und Prüfungsseminar Assoziationsexperiment und Ausarbeitung eines eigenen Experimentes	Anmeldetermin
	Mind. 200 Kontrollfallstunden	Beginn der Examensperiode
2. Teil	Prüfung über den individuellen Fall bestanden	Anmeldetermin
	Mind. 4 Studiensemester als Diplomkandidat und 8 Studiensemester insgesamt	Ende der Examensperiode
	Mind. 300 Stunden persönliche Lehranalyse	Beginn der Examensperiode
	Mind. 300 Kontrollfallstunden mit mind. 6 Patienten bzw. Analysanden beider Geschlechter 2 Fälle von mind. je 80 Stunden	Beginn der Examensperiode
	Mind. 100 Sitzungen Einzelsupervision mit mind. 2 Lehranalytikern (Supervisoren)	Beginn der Examensperiode
	Mind. 100 Sitzungen Kontrollfallkolloquien, mind. 2 fortlaufende Kolloquien (Einzel- und Gruppensupervision zusammen 250 Sitzungen)	Ende der Examensperiode
	1 Jahr psychotherapiebezogene Praktika	Ende der Examensperiode
	Fallberichte	Anmeldetermin
	Einreichung der Diplomthesis	Nach Vereinbarung mit dem Berater, jedoch spätestens 8 Wochen vor Beginn der Examensperiode
	Zusammenfassung der Diplomthesis	Thesisbesprechung

Prüfungsfächer Diplomexamen, Programm E		Dauer
1	Prüfung über den individuellen Fall (im 1. Teil des Examens)	90 min.
2	Klinische Psychiatrie, Diagnostik und Therapie	40
3	Psychologisches Verständnis von Träumen in der Praxis a. b.	40
4	Psychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens a. b.	40
5	Psychologisches Verständnis von Bildern b.	40
6	Der Individuationsprozess und seine Symbole	40
7	Besprechung der Diplomthesis	45
a. Eine der Prüfungen muss als Klausur abgelegt werden		6 Std.
b. Für die mündlichen Prüfungen kann das zu verwendende Material – Träume, Märchen oder Bilder – max. zwei Stunden vor Prüfungsbeginn auf dem Sekretariat abgeholt werden (gemäss Vereinbarung mit den Prüfern)		

6 Programm K

Zusammenstellung der Voraussetzungen für die Promotion zum Diplomkandidaten und die Diplomierung. Alle allgemeinen Angaben zur Ausbildung sind in den Abschnitten 3 und 4 zu finden.

Die angegebenen Zahlen sind Mindestanforderungen (insgesamt seit Studienbeginn), sofern nicht explizit anders bezeichnet.

6.1 propädeutisches Examen

Voraussetzungen für das propädeutische Examen, Programm K		zu erfüllen bis
1. Teil	Mind. 3 Semester als Ausbildungskandidat	Ende der Examensperiode
	Seminararbeit über symbolisches Material	Anmeldetermin
	Seminararbeit über projektiven Test	Anmeldetermin
2. Teil	Mind. 150 Stunden persönliche Lehranalyse	Beginn der Examensperiode

Prüfungsfächer propädeutisches Examen, Programm K		Dauer
1	Grundlagen der Analytischen Psychologie bzw. Psychotherapie	40 min.
2	Psychologie des Traumes beim Kind und Jugendlichen	30
3	Vergleichende Entwicklungspsychologie	30
4	Vergleichende Neurosenlehre	30
5	Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychopathologie	30
6	Vergleichende Religionswissenschaft	30
7	Grundlagen der Ethnologie	30
8	Psychologie der Mythen und Märchen	30

6.2 Interviews mit der Auswahlkommission

Für die Promotion zum Diplomkandidaten sind unmittelbar vor oder während des Propädeutikums Interviews vorgesehen. Ferner melden sich Diplomkandidaten nach Absolvieren von 150 Patienten- bzw. Analysestunden, mindestens ein halbes Jahr vor Anmeldung zur Diplomprüfung, bei der Sekretärin der Auswahlkommission für das letzte reguläre Interview.

6.3 Diplomexamen

Voraussetzungen für das Diplomexamen, Programm K		zu erfüllen bis
1. Teil	Mind. 3 Studiensemester als Diplomkandidat	Ende der Examensperiode
	Seminararbeit über Interaktion innerhalb der Familie aus Jungscher und familientherapeutischer Sicht	Anmeldetermin
	Mind. 200 Kontrollfallstunden	Beginn der Examensperiode
2. Teil	Prüfung über den individuellen Fall bestanden	Anmeldetermin
	Mind. 4 Studiensemester als Diplomkandidat und 8 Studiensemester insgesamt	Ende der Examensperiode
	Mind. 300 Stunden persönliche Lehranalyse	Beginn der Examensperiode
	Mind. 300 Kontrollfallstunden insgesamt, mit mind. 6 Kindern oder Jugendlichen beider Geschlechter und verschiedenen Alters 2 Fälle von mindestens je 60 Stunden	Beginn der Examensperiode
	Mind. 100 Sitzungen Einzelsupervision mit mind. 2 Kontrollanalytikern (Supervisoren) c.	Beginn der Examensperiode
	Mind. 100 Sitzungen Kontrollfallkolloquien, mind. 2 fortlaufende Kolloquien c. (Einzel- und Gruppensupervision zusammen 250 Sitzungen)	Ende der Examensperiode
	1 Jahr psychotherapiebezogene Praktika mit Kindern und Jugendlichen	Ende der Examensperiode
	Fallberichte	Anmeldetermin
	Anamnesebericht	Anmeldetermin
	Einreichung der Diplomthesis	Nach Vereinbarung mit dem Berater, jedoch spätestens 8 Wochen vor Beginn der Examensperiode
	Zusammenfassung der Diplomthesis	Thesisbesprechung
c. Kontrolliert mit vom Institut anerkannten Kontrollanalytikern für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie		

Prüfungsfächer Diplomexamen, Programm K		Dauer
1	Prüfung über den individuellen Fall (im 1. Teil des Examens)	90 min.
2	Kinder- und Jugendpsychiatrie, Diagnostik und Therapie	40
3	Psychologisches Verständnis von Träumen in der Praxis bei Kindern und Jugendlichen a. b.	40
4	Psychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens a. b.	40
5	Psychologisches Verständnis von Bildern bei Kindern und Jugendlichen b.	40
6	Symbolik des kindlichen Spiels im Hinblick auf die Sozialisierung/Individualisierung und die Individuation	40
7	Besprechung der Diplomthesis	45
a. Eine der Prüfungen muss als Klausur abgelegt werden		6 Std.
b. Für die mündlichen Prüfungen kann das zu verwendende Material – Träume, Märchen oder Bilder – max. zwei Stunden vor Prüfungsbeginn auf dem Sekretariat abgeholt werden (gemäss Vereinbarung mit den Prüfern)		

7 Kombiniertes Programm C

Zusammenstellung der Voraussetzungen für die Promotion zum Diplomkandidaten und die Diplomierung. Alle allgemeinen Angaben zur Ausbildung sind in den Abschnitten 3 und 4 zu finden.

Die angegebenen Zahlen sind Mindestanforderungen (insgesamt seit Studienbeginn), sofern nicht explizit anders bezeichnet.

7.1 propädeutisches Examen

Voraussetzungen für das propädeutische Examen, Kombiniertes Programm C		zu erfüllen bis
1. Teil	Mind. 4 Semester als Ausbildungskandidat	Ende der Examensperiode
	Seminararbeit über symbolisches Material	Anmeldetermin
	Seminararbeit über projektiven Test	Anmeldetermin
2. Teil	Mind. 150 Stunden persönliche Lehranalyse	Beginn der Examensperiode

Prüfungsfächer propädeutisches Examen, Kombiniertes Programm C		Dauer
1	Grundlagen der Analytischen Psychologie bzw. Psychotherapie	40 min.
2	Psychologie des Traumes mit besonderer Berücksichtigung der Unterschiede zwischen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen d.	45
3	Vergleichende Entwicklungspsychologie	30
4	Vergleichende Neurosenlehre	30
5	Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) d.	45
6	Vergleichende Religionswissenschaft	30
7	Grundlagen der Ethnologie	30
8	Psychologie der Mythen und Märchen	30
d. Je die Hälfte der Prüfungsdauer ist dem Programm E bzw. K vorbehalten. Kann ein Prüfer nicht beide Gebiete prüfen, sind 2 Prüfer vorzusehen, wobei jeweils einer als Beisitzer amtiert. Wenn die Prüfungen getrennt stattfinden, dauert jede 30 min.		

7.2 Interviews mit der Auswahlkommission

Für die Promotion zum Diplomkandidaten sind unmittelbar vor oder während des Propädeutikums Interviews vorgesehen. Ferner melden sich Diplomkandidaten nach Absolvieren von 225 Patienten- bzw. Analysestunden, mindestens ein halbes Jahr vor Anmeldung zur Diplomprüfung, bei der Sekretärin der Auswahlkommission für das letzte reguläre Interview.

7.3 Diplomexamen

Voraussetzungen für das Diplomexamen, Kombiniertes Programm C		zu erfüllen bis
1. Teil	Mind. 4 Studiensemester als Diplomkandidat	Ende der Examensperiode
	Einführungs- und Prüfungsseminar Assoziationsexperiment und Ausarbeitung eines eigenen Experimentes	Anmeldetermin
	Seminararbeit über Interaktion innerhalb der Familie aus Jungscher und familientherapeuti- scher Sicht	Anmeldetermin
	Mind. 225 Kontrollfallstunden e. Mind. 100 Stunden mit Erwachsenen, mind. 60 Stunden mit Kindern und Jugendlichen	Beginn der Examensperiode
2. Teil	Prüfung über den individuellen Fall im E- und im K-Teil bestanden	Anmeldetermin
	Mind. 5 Studiensemester als Diplomkandidat und 10 Studiensemester insgesamt	Ende der Examensperiode
	Mind. 300 Stunden persönliche Lehranalyse	Beginn der Examensperiode
	Mind. 450 Kontrollfallstunden mit mind. 7 Fällen e. E-Teil: mind. 2 Fälle à 80 Stunden K-Teil: mind. 2 Fälle zusammen 100 Stunden, wovon 1 Fall à 60 Stunden. (Fälle mit weniger als 20 h können nicht angerechnet werden)	Beginn der Examensperiode
	Mind. 120 Sitzungen Einzelsupervision mit mindestens 4 Lehr- resp. Kontrollanalytikern (Supervisoren) e. E-Teil: mind. 50 Stunden K-Teil: mind. 50 Stunden	Beginn der Examensperiode
	Mind. 100 Sitzungen Kontrollfallkolloquien, mind. 3 fortlaufende Kolloquien e. E-Teil: mind. 40 Sitzungen K-Teil: mind. 40 Sitzungen (Einzel- und Gruppensupervision zusammen mind. 250 Sitzungen)	Ende der Examensperiode
	Mind. 1 Jahr psychotherapiebezogene Praktika, davon mind. 4 Monate mit Kindern und mind. 4 Monate mit Erwachsenen	Ende der Examensperiode
	Fallberichte K und E	Anmeldetermin
	Anamnesebericht	Anmeldetermin

2. Teil	Einreichung der Diplomthesis	Nach Vereinbarung mit dem Berater, jedoch spätestens 8 Wochen vor Beginn der Examensperiode
	Zusammenfassung der Diplomthesis	Thesisbesprechung
<p>e. Die zu erfüllenden Gesamtanforderungen sind höher als die Mindestanforderungen für den E- und K-Teil zusammen, das heisst es kann nicht in beiden Teilen nur das Minimum erfüllt werden</p>		

Prüfungsfächer Diplomexamen, Kombiniertes Programm C		Dauer
1	Prüfung über den individuellen Fall (Erwachsenen-Fall)	90 min.
2	Prüfung über den individuellen Fall (Kinder- oder Jugendlichen-Fall)	90
3	Klinische Psychiatrie, Diagnostik und Therapie (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) d.	60
4	Psychologisches Verständnis von Träumen in der Praxis bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen a. d. b.	60
5	Psychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens a. b.	40
6	Psychologisches Verständnis von Bildern bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen d. b.	60
7	Der Individuationsprozess und seine Symbole	40
8	Symbolik des kindlichen Spiels im Hinblick auf die Sozialisierung/Individualisierung und die Individuation	40
9	Besprechung der Diplomthesis	45
a. Eine der Prüfungen muss als Klausur abgelegt werden		6 Std.
<p>d. Je die Hälfte der Prüfungsdauer ist dem Programm E bzw. K vorbehalten. Kann ein Prüfer nicht beide Gebiete prüfen, sind 2 Prüfer vorzusehen, wobei jeweils einer als Beisitzer amtiert. Wenn die Prüfungen getrennt stattfinden, dauert jede 40 min.</p>		
<p>b. Für die mündlichen Prüfungen kann das zu verwendende Material – Träume, Märchen oder Bilder – max. zwei Stunden vor Prüfungsbeginn auf dem Sekretariat abgeholt werden (gemäss Vereinbarung mit den Prüfern)</p>		

8 Index

- Ablehnung 4, 8, 13
- AGAP 24
- Akademischer Grad 4, 6
- Anamnese 19, 29, 32
- Aufnahmeverfahren 4, 7
- Ausbildungsanalytiker 10
- Ausbildungskandidat 16, 25, 28, 31
- Ausbildungskosten 6
- ausländische Studierende 6, 19
- Auswahlkommission 5, 7, 8, 10, 11-18, 23
- Beisitzer 16, 31, 33
- berufliche Kriterien 6
- Curatorium 11, 13, 14, 19, 21, 23
- Diplom 5, 7, 9, 11, 16, 23
- Diplomexamen 16, 20, 21, 26, 27, 29, 30, 32, 33
- Diplomkandidat 13, 15, 17, 18, 20, 25, 26, 28, 29, 31, 32, 33
- Diplomthesis 14, 16, 22, 23, 26, 27, 29, 30, 33
- Examen 6, 12, 15, 16, 21-23, 25-33
- Fächer 11, 13, 16, 21
- Gruppenselbsterfahrung 11
- Gesetzliche Bestimmungen 4
- IAAP 10, 24
- individueller Fall 16, 22, 26, 29, 32
- Interview 8, 13, 17, 25, 28, 31
- Kolloquium 19
- Kontrollfallarbeit 17-20
- Kontrollfallbericht 19
- Kosten 6
- Kurse 4, 11, 12
- Kursnachweis 11
- Lehranalyse 9, 10, 11, 25, 26, 28, 29, 31, 32
- Lehranalytiker 10, 11, 23, 26, 32
- Noten 16, 22, 23
- Patientenschutz 11, 13, 17
- Praktikum 6, 9, 12, 13, 26, 29, 32
- Programm C 2, 18, 21, 31-33
- Programm E 2, 4, 6, 12, 17, 20, 25-27, 31-33
- Programm K 2, 4, 6, 7, 10, 12, 17, 19, 21, 28-30
- Propädeutikum 6, 10, 12, 13, 15-17, 25, 28, 31
- Prüfer 16, 17, 20, 22, 27, 30-31
- Prüferliste 16, 20
- Psychotherapie 2, 5, 11, 12, 17, 19, 25-32
- Referenzen 8
- Rekurs 8, 14
- Schweizer Charta für Psychotherapie 3-5
- Schweizer Psychotherapeuten-Verband 5
- Seminar 11-13, 20
- Seminararbeit 12, 16, 20, 21, 25, 26, 28, 29, 31, 32
- SGfAP 24
- Studienleitung 3, 10, 12, 13, 16, 19, 22
- Studienurlaub 13, 14
- Supervision 9, 10, 17-19
- Supervisor passim
- Thesisberater 22, 23
- Unterrichtssprachen 3, 9
- Vorlesungen 2, 11, 14
- Wiederholung der Prüfung 22
- Zulassung zur Ausbildung 2-8